

3. Wahl von ausserordentlichen Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern am Bezirksgericht Arbon (20/WA 44/281)

Eintreten

Präsidentin: Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 beantragt das Obergericht die Wahl und Einsetzung von zwei ausserordentlichen Berufsrichterinnen am Bezirksgericht Arbon gemäss § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG). Grund dafür ist der krankheitsbedingte Ausfall einer Berufsrichterin bei hoher Geschäftslast, die nicht vollumfänglich von den anderen drei Richterinnen und Richtern abgetragen werden kann. Das Obergericht schlägt Debora Bilgeri und Christine Steiger Eggli als ausserordentliche Berufsrichterinnen vor.

Den Kommissionsbericht und den Beschlussesentwurf der Fraktionspräsidienkonferenz haben Sie vorgängig erhalten. Das Büro hat die Richtlinien zur Unvereinbarkeit an seiner Sitzung vom 14. März 2022 angepasst.

Das Wort hat zuerst der Präsident der Fraktionspräsidienkonferenz, Kantonsrat Gallus Müller, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Gallus Müller**, Die Mitte/EVP: Alles Wesentliche sowie die rechtliche Abhandlung kann dem Kommissionsbericht entnommen werden. Am 1. Januar 2022 wurde das geänderte Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) in Kraft gesetzt. Bereits heute müssen wir in Anwendung von § 22 Abs. 3 aufgrund des Antrags des Obergerichts eine ausserordentliche Berufsrichterin oder einen ausserordentlichen Berufsrichter an das Bezirksgericht Arbon wählen, da dieses einen gesundheitsbedingten Ausfall einer Berufsrichterin ausgleichen muss. Das Obergericht hat die Pensen der Berufsrichter erhöht und schlägt uns zwei Kandidatinnen in Teilpensen zur Wahl vor. Juristen der Parteien haben zu Recht auf gewisse Konflikte mit dem geltenden Recht hingewiesen. So sind Unsicherheiten betreffend die Unvereinbarkeit und die berufsmässige Tätigkeit als Anwältin festgestellt worden. Zudem wurde die Frage nach der Wohnsitzpflicht gestellt. Unser Beschluss hat dazu geführt, dass Ausnahmen für die ersten beiden Punkte für ausserordentliche Berufsrichter und Berufsrichterinnen für ein Bezirksgericht definiert werden mussten. Zum einen hat das Büro seine Richtlinien zur Unvereinbarkeit ergänzt. Zum anderen wird durch den Beschluss der Fraktionspräsidienkonferenz eine Übergangsregelung getroffen, die bis zu einer Ergänzung im Gesetz Gültigkeit haben wird. Mit dieser Lösung soll dem Willen des Gesetzgebers nachgekommen werden. Wir haben mit der Ergänzung von § 22 Abs. 3 des ZSRG den Willen kundgetan, dass eine befristete Ersatzlösung auf Stufe des Bezirksgerichts möglich ist. Geeignete Personen, die ohne Einschränkungen über alle Voraussetzungen verfügen, dürften kaum innert nützlicher Frist gefunden werden. Ich bedanke mich daher bei allen Beteiligten für

die sehr unkomplizierte und speditive Arbeit, so dass wir heute wählen können. Ich bitte die Ratsmitglieder, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Tobler, SVP: Ich spreche namens der geschlossenen SVP-Fraktion. Mein Votum ist keinesfalls gegen die beiden Kandidatinnen gerichtet. Im Gegenteil, die beiden Persönlichkeiten überzeugen uns. Für den Antrag des Obergerichts haben wir ebenfalls Verständnis. Ich kenne die Situation einigermaßen aus einer persönlichen Beziehung zum Bezirksgericht Arbon. Ich war anlässlich der Beratung des ZSRG, die vor noch nicht langer Zeit stattgefunden hat, nicht dabei. Ich wurde aber darüber informiert, dass das Thema der Unvereinbarkeit und der anwaltlichen Tätigkeit intensiv diskutiert wurde. Die Unterscheidung zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksgerichte und Angestellten ist ohne Zweifel gewollt. Bereits die Regelung einer Tätigkeit von 15 % für Richterinnen und Richter ist rechtstaatlich problematisch. Dies ist im Kommentar zur Verfassung des Kantons Thurgau nachzulesen. Unseres Erachtens ist die Schaffung einer weiteren Kategorie nicht mehr mit den Grundsätzen der Gewaltentrennung in Einklang zu bringen. Mit der Anpassung der Richtlinien des Büros des Grossen Rates kann eine Verfassungsbestimmung, die vermutlich ungleich höher zu gewichten ist, nicht so einfach ausgehebelt werden. Jede richterliche Tätigkeit steht unter dem Damoklesschwert der Ungültigkeit. Falls hier tatsächlich ein Prozess geführt werden sollte, stehen wir in zwei Jahren vielleicht wieder an demselben Punkt, und es wurde nichts rechtmässig bearbeitet und entschieden. Zur Frage der beruflichen Tätigkeit als Anwältin: Der Zweck von § 3 Abs. 1 des ZSRG ist nicht erfüllt, wenn eine anwaltliche Tätigkeit am selben Gericht verboten wird, sonst hätte man das Verbot der anwaltlichen Tätigkeit 2011 nicht einführen müssen. Eine anwaltliche Tätigkeit am selben Gericht war bereits vorher verboten. Jede richterliche Tätigkeit von dennoch gewählten Richterpersonen steht auch hier unter dem Damoklesschwert der Ungültigkeit. Wir wollen eine einwandfreie rechtstaatliche Ausgangslage schaffen und uns verantwortlich zeigen. Schliesslich sind hier die Justiz und der Grosse Rat verantwortlich. Uns ist bewusst, dass eine Notsituation gelöst werden muss. Deshalb wird ein Teil der SVP-Fraktion die beiden Kandidatinnen wählen. Zukünftig muss die Problematik aber besser gelöst werden als heute. Offenbar wurde diese angegangen und darüber diskutiert, aber nicht zu Ende gedacht. Unseres Erachtens sind der Regierungsrat und das Obergericht in der Pflicht, Korrekturen zeitnah zu überlegen und dem Grossen Rat als Gesetzgeber vorzuschlagen. Ich empfehle dem Regierungsrat und dem Obergericht, hier aktiv zu werden.

Fischknecht, EDU: Wir müssen hier zwischen einer ordentlichen Richterwahl für eine Festanstellung und einer ausserordentlichen Wahl für eine Interimszeit von weniger als zwei Jahren unterscheiden. Ausserordentliche Situationen verlangen ausserordentliche Lösungen. Eine solche besteht durch die Notsituation am Bezirksgericht Arbon infolge eines längeren krankheitsbedingten Ausfalls, wie er in § 22 Abs. 3 des ZSRG subsumiert

beschrieben wird, sehr wohl. Da grössere Rechtsfälle bei einer solchen Intervention mit einem Pensum von 15 % kaum bewältigt werden können, wird bezüglich Unvereinbarkeit bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen zu einem Jahrespensum von weiterhin 15 % und einer befristeten Anstellung von 30 % eine klare Unterscheidung vorgenommen, was absolut Sinn macht. Deshalb sehen wir sowohl aus rechtlicher Sicht als auch aus der Situation heraus keinen besseren Vorschlag als der vorliegende. Wir danken dem Obergericht, dass es uns innert kürzester Zeit zwei kompetente Personen, welche die Anforderungen erfüllen und die entsprechende Zeit zur Verfügung haben, zur Wahl vorschlägt. Die EDU-Fraktion ist für Eintreten und wird, wie es die Fraktionspräsidienkonferenz vorschlägt, dem Beschlussesentwurf einstimmig zustimmen.

Reinhart, GP: Die Möglichkeit, Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter für die Bezirksgerichte durch den Grossen Rat zu wählen, wurde aufgrund eines Vorstosses geschaffen, um in einer Notstandssituation eine rasche Lösung zu finden, damit die Geschäfte an den Gerichten geordnet weitergeführt werden können. Eine solche Notstandssituation ist mit dem vorübergehenden Ausfall einer Berufsrichterin nun eingetreten. Deshalb hat das Obergericht dem Grossen Rat am 4. Februar 2022 beantragt, zwei Ersatzrichterinnen zu wählen. Zum ersten Mal kommt also der für solche Notstandssituationen geschaffene § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege zur Anwendung. Die Bedingungen für auf Zeit gewählte Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter in Notstandssituationen dürfen nicht gleich sein wie jene für ordentlich vom Volk gewählte Richterinnen und Richter. Die Begründung dafür ist einfach: Mit der Wohnsitzpflicht und der generellen Untersagung der Anwaltstätigkeit lässt sich schlicht und einfach kein Ersatz finden. Dann, wenn Ersatzrichterinnen gewählt werden müssen, geschieht dies oft aufgrund nicht vorhersehbarer Situationen, eben aus Notstandssituationen. Es geht darum, kurzfristig qualifizierte Richterinnen und Richter zu finden. Das ist bestimmt keine einfache Angelegenheit. Es sollen nicht künstlich weitere Hindernisse erstellt, sondern die Bedingungen so definiert werden, dass keine Konflikte bei der richterlichen Tätigkeit entstehen, der Radius aber so weit geöffnet ist, dass sich auch Kandidatinnen und Kandidaten finden lassen. Wir sind froh, dass mit der erstmaligen Anwendung der neuen Regelung mögliche Punkte entdeckt wurden, die bei der Überarbeitung des Gesetzes unentdeckt blieben, obwohl einige Juristinnen und Juristen in der vorberatenden Kommission Einsitz hatten. Die Lücken, die allenfalls Interpretationsspielraum offenlassen, müssen geschlossen werden. Dies geschieht nun mit der Anpassung der Richtlinien des Büros des Grossen Rates zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung betreffend Unvereinbarkeit und mit dem Beschlussesentwurf, den wir heute hoffentlich genehmigen. Die Gesetzesbestimmung soll zu gegebenem Zeitpunkt angepasst werden, damit in Zukunft klare Regelungen bestehen. Die Grüne Fraktion ist für Eintreten und unterstützt die beiden Kandidatinnen grossmehrheitlich.

Stokholm, FDP: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Die Ausgangslage zu diesem Geschäft ist nicht optimal. Die FDP-Fraktion anerkennt die schwierige Situation beim Bezirksgericht Arbon. Die rechtlichen Grundlagen, um das Problem zu lösen, wurden zwar geschaffen, doch bei der ersten Anwendung fallen die Unebenheiten in der Lieferierung auf. Zudem erachten wir die Vorbereitung des Geschäftes durch das Obergericht als nicht gerade ideal. Das gewählte Vorgehen, um an Ersatzrichterinnen zu kommen, stösst innerhalb der Fraktion auf Unverständnis. So wurde beispielsweise die Frage gestellt, weshalb keine Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber für die ausserordentliche Situation angefragt wurden. Zumindest haben wir keine Kenntnis davon. Es geht bei der Ausgangslage nicht um zwei Personen, sondern darum, dass eine Kantonsrätin zur Wahl steht und die Frage der Unvereinbarkeit geklärt werden muss. Zudem steht eine Anwältin zur Wahl, bei der die Frage geklärt werden muss, wie die anwaltliche Tätigkeit daneben aussieht. Die Grundsatzfragen beantwortet die FDP-Fraktion wie folgt: Die Unvereinbarkeit muss durch das Büro des Grossen Rates geklärt werden. Das Büro setzt die Richtlinien, die zur Prüfung dienen, fest. Zudem hat es das Büro in seiner Kompetenz, diese jeweils anzupassen. Das Büro hat dies getan, und die Grundlagen sind geschaffen worden. Der Wahl von Kantonsrätin Christine Steiger Eggli steht aus Sicht der FDP-Fraktion nichts Weg. Etwas anders sieht es bei der Frage der Vereinbarkeit einer Anwaltstätigkeit mit einem ausserordentlichen Mandat am Bezirksgericht aus. Hier ist eine Mehrheit der FDP-Fraktion der Ansicht, dass dies aufgrund der Gesetzeslage nicht möglich ist. Deshalb wird eine Mehrheit der Fraktion keinen Namen auf den Wahlzettel schreiben. Ich betone nochmals, dass es nicht um die Personen, sondern um die Grundsatzfrage geht.

Wiesmann Schätzle, SP: Gemäss § 22 Abs. 3 des ZSRG kann der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichts eine ausserordentliche Berufsrichterin oder einen ausserordentlichen Berufsrichter für maximal zwei Jahre wählen, wenn bei einem Bezirksgericht ein ordentlicher Betrieb aufgrund längerer Abwesenheit von Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern oder wegen Überbelastung mit ausserordentlich aufwendigen Verfahren nicht mehr gewährleistet ist. Die Bestimmung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Kurz nach der Inkraftsetzung erfolgt bereits der Praxistest. Ich bin davon überzeugt, dass wir uns einig waren, dass mit dem Paragraphen genau diese ausserordentliche Lage abgedeckt wird. Wie wir bereits gehört haben, haben sich verschiedene Fragen aufgetan, die aus unserer Sicht unterdessen zufriedenstellend abgehandelt wurden. Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und wird dem Beschlussesentwurf zustimmen.

Fisch, GLP: Es wurde bereits alles gesagt. Die GLP-Fraktion teilt die Bedenken der SVP- und der FDP-Fraktion. Die Stellenbesetzung ist nun aber dringend und ausserordentlich. Ich schliesse mich den Worten des Ratskollegen Daniel Frischknecht an. Die GLP-Fraktion erachtet das Vorgehen als vertretbar. Wir bedanken uns bei den beiden

Kandidatinnen, dass sie sich zur Wahl stellen. Die GLP-Fraktion wird beide wählen.

Diezi, Die Mitte/EVP: Im Namen der Fraktion Die Mitte/EVP empfehle ich Eintreten. Ich ersuche die Ratsmitglieder, die beiden Kandidatinnen zu wählen. Heute geht es primär darum, dass der Grosse Rat des Kantons Thurgau die Verantwortung für eine funktionierende Justiz übernimmt. Im Bezirk Arbon besteht eine ernste Situation. Ein Gericht steht am Rande der Funktionsunfähigkeit. Hier gilt es nun, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, sprich die beiden ausserordentlichen Richterinnen einzusetzen, damit das Bezirksgericht den verfassungsmässigen Auftrag, auf den alle Bürgerinnen und Bürger ein Recht haben, dass nämlich innert nützlicher Frist Recht gesprochen wird, nachkommen kann. Man muss sich vor Augen führen, dass das heutige Thema der Stellvertretungen am Bezirksgericht seit etwa 30 Jahren zur Debatte steht. Der Weg ist lang, und es braucht viele Schritte. Meines Erachtens sind wir fast am Ziel angelangt. Es gilt sozusagen, den "Finish" vorzunehmen. Das ändert aber nichts daran, dass hier kein Damoklesschwert der Anfechtbarkeit über ihnen hängt, wenn wir die beiden Damen heute wählen. Das ist mir sehr wichtig. Es ist absolut verfassungskonform, wenn der Grosse Rat die beiden Damen wählt. Die Verfassung schreibt für ausserordentliche Richterinnen und Richter keine Volkswahl in den Bezirken vor. Da hat der Grosse Rat die Wahlmöglichkeit gehabt, dies einer Volkswahl oder eben sich selbst zu unterstellen. Der Rat hat sich dies selbst zugeteilt, weil es auf die Zeit ankommt. Eine solche Wahl durch den Grossen Rat ist nicht anfechtbar. Die Fragen, wie die Vereinbarkeit mit einem Mandat als Ratsmitglied oder einer Anwaltstätigkeit, hätte das Büro des Grossen Rates, das Obergericht oder allenfalls die Anwaltskommission zu klären. Darauf kann man sich vor Gericht nicht berufen. Es sind korrekt ernannte gewählte Richterinnen. Es besteht Bedarf einer Anpassung, das habe ich bereits erwähnt, damit es restlos klar ist und insbesondere eine Anwaltstätigkeit mit einer solchen ausserordentlichen Richtertätigkeit vereinbar ist. Wir sind damit einverstanden, dass diese Schritte vorgenommen werden. Ich ersuche die Ratsmitglieder, die beiden vorgeschlagenen Kandidatinnen zu wählen.

Heeb, GLP: Ich unterstütze die Wahl und bekenne mich in allen Punkten schuldig. Ich habe in der vorberatenden Kommission für die Änderung des ZSRG mitgearbeitet. Wir hätten eigentlich die Dichte des Thurgauer Filzes voraussehen und dies klären müssen.

Lüscher, als Vertreter des Büros: Ich danke für die positive Aufnahme des Geschäfts. Das Büro des Grossen Rates hat sich zweimal mit dem Thema auseinandergesetzt. Das Geschäft stand bereits vor zwei Wochen auf der Tagesordnung. Die Ratsmitglieder haben der Verschiebung auf die heutige Sitzung zugestimmt. Vergangenen Montag hat das Büro sehr intensiv über die Art und Weise diskutiert, wie das Geschäft angegangen werden soll. Dabei haben wir unserem Unbehagen Beachtung geschenkt. Zum einen besteht die Frage des Widerspruchs zu § 3 des ZSRG betreffend die anwaltliche Tätigkeit.

Dieser Punkt tangiert das Büro nicht unmittelbar und direkt. Die Fraktionspräsidienkonferenz schlägt dazu mit Ziffer 3 des Beschlussesentwurfes eine Art Notlösung vor. Der Rat hat letztlich darüber zu befinden. Zum anderen stellte sich dem Büro die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 22 des ZSRG in Verbindung mit § 29 der Verfassung des Kantons Thurgau unmittelbar und direkt. In Anerkennung der ausserordentlichen Situation am Bezirksgericht Arbon hat sich das Büro letztlich durchgerungen, seine Richtlinien entsprechend des Auftrags der Fraktionspräsidienkonferenz anzupassen, um einer vorübergehenden Lösung Hand bieten zu können. Das Unbehagen ist damit zu begründen, dass im Normalfall, nämlich dann, wenn eine Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates ansteht, eine Vernehmlassung durchgeführt werden muss. Im vorliegenden Fall hat das Büro dies ohne Vernehmlassung oder vorherige Diskussion umgesetzt. Das Büro erwartet, dass eine zeitnahe Nachbesserung des ZSRG angegangen wird, damit solche Themen nicht nochmals Unbehagen und Unsicherheiten auslösen. Auslöser der Änderung des ZSRG waren ausserordentliche Absenzen bei den Gerichten. Es wurde nun eine Lösung geschaffen. Unseres Erachtens darf diese aber so nicht bestehen bleiben.

Kommissionspräsident **Gallus Müller**, Die Mitte/EVP: Ich bedanke mich für die gute Aufnahme, obwohl eine Problematik vorhanden ist. Es ist entscheidend, dass wir uns heute klar dazu positionieren und an die Erwartung knüpfen, dass sich das Obergericht künftig Gedanken macht. Eine ausserordentliche Situation erfordert ausserordentliche Massnahmen. Wir sollten diese heute mit der Wahl der ausserordentlichen Berufsrichterinnen treffen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit **beschlossen.**

Detailberatung

Präsidentin: Wir beraten den Beschlussesentwurf ziffernweise. Anschliessend erfolgt die Wahl. Kantonsrätin Christine Steiger Eggli wird dafür in den Ausstand treten.

Ziffer 1

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Beschlussfassung

Ziffer 1 und 2

Präsidentin: Ausgehend von § 58 der Geschäftsordnung des Grossen Rates finden die ausserordentlichen Richterwahlen geheim und in Listenwahl statt.

Diskussion - **nicht benützt.**

Bitte füllen Sie nun den Wahlzettel für die Wahl der beiden ausserordentlichen Berufsrichterinnen für das Bezirksgericht Arbon aus. Sie können Namen streichen und/oder andere Namen aufführen.

Ich bitte die Stimmzählerinnen und Stimmzähler, den Wahlzettel einzuziehen und danach auszuzählen.

Ratssekretär Bruno Lüscher verliest das Protokoll der geheimen Wahl:

Gesamtzahl der eingezogenen Wahlzettel		119
- davon leer	27	
- davon ungültig	0	
Massgebende Wahlzettel		92
Absolutes Mehr		47
Es erhielten Stimmen:		
Debora Bilgeri		71
Christine Steiger Eggli		86
Vereinzelte		12
leere Linien		15

Präsidentin: Gewählt sind somit:

Debora Bilgeri und Christine Steiger Eggli als ausserordentliche Berufsrichterinnen des Bezirksgerichts Arbon per sofort. Im Namen des Grossen Rates gratuliere ich zur Wahl und wünsche viel Erfolg.

Ziffer 3

- Der Ziffer 3 des Beschlussesentwurfes wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Wahl von zwei ausserordentlichen Berufsrichterinnen am Bezirksgericht Arbon

vom 16. März 2022

1. Gestützt auf § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Straf- und Zivilrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) wird lic. iur Debora Bilgeri, Rechtsanwältin, Freidorf, als ausserordentliche Berufsrichterin am Bezirksgericht Arbon gewählt.
2. Gestützt auf § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Straf- und Zivilrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) wird lic. iur Christine Steiger Eggli, Steckborn, als ausserordentliche Berufsrichterin am Bezirksgericht Arbon gewählt.
3. In Nachachtung von § 3 Abs. 1 ZRSG ist den ausserordentlichen Berufsrichterinnen eine berufsmässige anwaltliche Tätigkeit am Bezirksgericht Arbon untersagt.

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates